



**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung  
von Aufwandsentschädigung im Gemeindeverband Mittleres Schussental  
vom 22.12.1971  
zuletzt geändert am 03.07.2002**

**Inhalt**

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen.....	1
§ 2 Aufwandsentschädigung .....	1
§ 3 Reisekostenvergütung.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2

Aufgrund des § 9 Ziff. 12 der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 und 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg und §§ 9 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 03.07.2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt bei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung 20,00 € pro Sitzung.

**§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhält der Verbandsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatl. 50,-- €, seine beiden Stellvertreter von monatl. je 37,50 €.
- (2) Daneben wird eine Entschädigung nach § 1 nicht gewährt.



### § 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1, eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1971, zuletzt geändert am 18. Juli 1979 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	22.12.1971			
Änderung	25.04.1978			
Änderung	18.07.1979			
Änderung	03.07.2002	08.07.2002	13.07.2002	14.07.2002